

**Literatur:** Nomos-Verlag: „Zivilrecht“  
C. Schmidt: „Gesellschaftsrecht“

1. **Rechtssubjekte**  
Träger von Rechten und Pflichten (Menschen, Tiere)  
→ Schuldrecht
2. **Rechtsobjekte**  
Rechte, Pflichten, Gegenstände  
→ Sachenrecht

	<b>Rechtsfähigkeit</b>	<b>Geschäftsfähigkeit</b>
<b>Beginn</b>	allg. Teil BGB § 1 ab Geburt, aber auch vorgelagert im Erbrecht	allg. Teil BGB § 104 I. ab 7 Jahre II. geistig gesund
<b>Ende</b>	Tod (grundsätzlich) aber: postmortales Persönlichkeitsrecht („nichts Schlechtes über Tote“)	beschränkte Geschäfts- fähigkeit (§§ 106 – 110)

#### **Deliktsfähigkeit**

- ab 18 Jahre: Schadensersatz (evtl. aus einer unerlaubter Handlung nach § 823 BGB)
- ab 7 Jahre: Deliktfähige haften nach § 828 BGB nicht selber für ihre unerlaubten Handlungen
- 10-18 Jahre: beschränkt deliktfähig nach § 828 III BGB

Hintergrund für § 828 II BGB: Ausschluß der Mitschuld des Kindes im Straßenverkehr;  
Ausnahme: parkendes Auto, vorsätzliches Handeln

#### **Strafmündigkeit**

Bestrafung Jugendlicher für ihre Straftaten

- bis 14. Jahre: nicht strafmündig
- 14-18 Jahre: Jugendstrafrecht (erzieherische Maßnahme)
- 18-21 Jahre: ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht hängt von der persönlichen Situation und der Reife ab (Praxis: meistens Jugendstrafrecht)

**Natürliche Personen** sind Menschen, **juristische Personen** sind z.B. rechtsfähige Vereine mit Eintrag ins Vereinsregister (§ 21 BGB) oder staatlicher Verleihung (§ 22 BGB), allgemein: Zusammenschluß von Menschen und/ oder Kapital

- für juristische Personen müssen grundsätzlich natürliche Personen handeln

#### **Stellvertretung** (sehr wichtig im Gesellschaftsrecht)

- § 164 BGB Wirkung der Erklärung des Vertreters
- § 167 BGB Erteilung der Vollmacht
- rechtsgeschäftliche<sup>1</sup> und gesetzliche<sup>2</sup> Vertretungsmacht: „ich darf für jemanden handeln“
- Vollmacht: „ich darf für jemanden handeln, weil er es mir erlaubt hat“

---

<sup>1</sup> z.B. Prokura

<sup>2</sup> z.B. Eltern

**Voraussetzungen für § 164 BGB**

1. Willenserklärung
2. Handeln innerhalb der Vertretungsmacht
3. Handeln im Namen des Vertretenen

Handelt der Vertreter außerhalb der Vertretungsmacht, haftet er selbst

→ Ausnahme: Handeln wird vom Vertretenen nachträglich befürwortet

Handelt der Vertreter nicht im Namen des Vertretenen, haftet er nach § 164 II BGB selbst

→ am besten Vertretung stets kennzeichnen, z.B. durch „i.A.“

**GmbH**

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person GmbH dokumentiert § 13 GmbHG; dabei ist die GmbH nach außen hin (im Außenverhältnis) so zu behandeln wie *eine* Person, die Schulden hat, Vermögen, Grundstücke usw.

Im Innenverhältnis gilt:

- § 35 GmbHG: Vertretung der GmbH durch den/ die Geschäftsführer; es muß mindestens einen Geschäftsführer geben – bei mehreren können entweder jeder einzelne die GmbH vertreten oder gemeinsam (je nach Regelung)
- § 37 II GmbHG: nach außen hin (gegenüber Dritten) kann die Vertretungsmacht nicht eingeschränkt werden; der GF kann per Gesetz nur innerhalb seiner Vertretungsmacht handeln, aber die Vertretungsmacht muß nicht nach § 164 BGB explizit erteilt werden, sie ist umfassend
- § 13 GmbHG: die GmbH haftet im Rahmen ihres Gesellschaftsvermögens unbeschränkt („beschränkte Haftung“ bezieht sich auf die Gesellschafter, die nicht persönlich haften); Voraussetzungen für die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist Kapitalaufbringung (min. 25.000 €) und Kapitalentnahme nach § 19 GmbHG sowie nach § 30 GmbHG (das Startkapital darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden)

Das Stammkapital muß erhalten bleiben, – die min. 25.000 € können durch Geschäfte weg sein, ohne daß die Gesellschafter bei einer bestehenden Verbindlichkeit erneut Einlagen zahlen müssen, aber man darf nicht durch Ausschüttungen an die Gesellschafter das Stammkapital angreifen